

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Lisa Paus, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/26337 –

Mindestlöhne – Kontrollen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Jahr 2020

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) hat mittlerweile vielfältige Aufgaben. Neben den sensiblen Branchen nach § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) kontrolliert die FKS die Branchenmindestlöhne, die Lohnuntergrenze in der Leiharbeitsbranche und auch den gesetzlichen Mindestlohn. Im Jahr 2019 hat die FKS weitere Aufgaben im Rahmen des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch erhalten.

Die Prüfungen der FKS sind dringend notwendig, um einen fairen Wettbewerb zu garantieren. Die Kontrollen sind auch wichtig, damit die Beschäftigten entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen entlohnt werden und Arbeitsausbeutung verhindert wird. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Kontrolldichte, und dies erfordert eine gute personelle Ausstattung der FKS.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auch während der aktuellen COVID-19-Pandemie wird sichergestellt, dass die Arbeitsfähigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung erhalten bleibt, ohne den gesundheitlichen Schutz von Beschäftigten außer Acht zu lassen. Die FKS führt daher unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen weiterhin Außenprüfungen durch. Trotz Einschränkungen durch die Pandemie blieb der Fokus der FKS dabei auf einer qualitativen Ausrichtung und einer zielgerichteten Risikoorientierung bestehen (Qualität vor Quantität). Dennoch beeinflussten beispielsweise der erhöhte Aufwand zum Schutz der Beschäftigten und Personalausfälle aufgrund von Quarantänemaßnahmen die Aufgabenwahrnehmung der FKS. Diese Maßnahmen schlugen sich auch in der Entwicklung der Arbeitgeberprüfungen der FKS von 54.733 (2019) auf 44.702 (2020) nieder. Trotz Reduzierung der Anzahl der Arbeitgeberprüfungen konnte jedoch im Rahmen der straf- und bußgeldrechtlichen Ermittlungen im Jahr 2020 eine Schadenssumme in Höhe von über 816 Mio. Euro festgestellt werden. Das ist eine Steigerung von 8 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. März 2021 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Des Weiteren waren im abgelaufenen Kalenderjahr zahlreiche Branchen besonders stark von den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie betroffen. Dies hatte bzw. hat auch Auswirkungen auf die Tätigkeit der FKS und die damit verbundenen Arbeitsergebnisse im Ermittlungsbereich.

Ein Vergleich der Zahlen des Jahres 2020 mit denen des vorherigen Jahres ist aus diesen Gründen nicht aussagekräftig.

Aufgrund der Pilotierung des neuen IT-Fachverfahrens ProFiS 2.0 sind die Auswertemöglichkeiten der in ProFiS 2.0 erfassten Daten bisher nur eingeschränkt möglich. Daher wird durch die ProFiS 2.0 – Pilothonauptzollämter Erfurt, Münster und Nürnberg lediglich ein eingeschränkter Datenkranz bis zur Einführung einer umfassenden Auswertemöglichkeit manuell für die Arbeitsstatistik der FKS erfasst. Auswertungen für das Jahr 2020, die aufgrund der IT-Verfahrensumstellung nur unvollständig vorliegen, sind mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

1. Für wie viele Betriebe bzw. Beschäftigte hatte die FKS im Jahr 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt Kontrollkompetenzen?

Die FKS der Zollverwaltung hat grundsätzlich für alle Betriebe mit mindestens einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer Kontrollkompetenz. Nach Auswertung der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gab es in Deutschland im Juni 2020 insgesamt rund 3,1 Millionen Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder einem geringfügig Beschäftigten. Rund 37,8 Millionen Personen waren insgesamt in diesen Betrieben beschäftigt, davon standen rund 33,3 Millionen in einem sozialversicherungspflichtigen und rund 4,5 Millionen in einem ausschließlich geringfügigen Beschäftigungsverhältnis.

- a) Für welche allgemeinverbindlich erklärten Branchenmindestlöhne nach § 7 bzw. § 7a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) hatte die FKS im Jahr 2020 Kontrollkompetenzen, und für wie viele Betriebe bzw. Beschäftigte galten jeweils diese Branchenmindestlöhne;

Branchenmindestlöhne nach § 7 oder § 7a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) bestanden im Verlauf des Jahres 2020 in den folgenden Branchen:

- Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst
- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch
- Bauhauptgewerbe
- Dachdeckerhandwerk
- Elektrohandwerk
- Gebäudereinigung
- Gerüstbauer-Handwerk
- Maler- und Lackiererhandwerk
- Pflegebranche (Rechtsverordnung nach § 11 AEntG)
- Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk

Die Zahlen der von den zum Stichtag 31. Dezember 2020 geltenden Branchenmindestlöhnen nach dem AEntG erfassten Beschäftigten lassen sich folgender Tabelle entnehmen:

Branche mit Mindestlöhnen nach dem AEntG	Zahl der Beschäftigten 2020*
Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst	rd. 195.000
Aus- u. Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	rd. 22.000
Bauhauptgewerbe	rd. 600.000
Dachdeckerhandwerk	rd. 68.000
Elektrohandwerk**	rd. 445.000
Gebäudereinigung	rd. 1.000.000
Gerüstbauer-Handwerk	rd. 30.000
Maler- und Lackiererhandwerk	rd. 95.000
Pflegebranche	rd. 900.000
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk	rd. 11.000

* Die Daten geben den jeweiligen Stand zum Erlass der Rechtsverordnung wieder.

** Allgemeinverbindlicherklärung mit den Wirkungen gemäß § 3 AEntG ff.

Die Angaben basieren zum Teil auf amtlichen Statistiken (zum Beispiel der Bundesagentur für Arbeit und des Statistischen Bundesamtes). Da diese nicht in jedem Fall mit dem Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrags übereinstimmen, wird zum Teil auch auf Angaben der Tarifvertragsparteien zurückgegriffen. Da die Zahl der Betriebe nicht Gegenstand der Prüfung im Rahmen der Verordnungsverfahren nach dem AEntG ist, liegen hierfür keine belastbaren Daten vor.

- b) für welche Branchen (ohne Branchenmindestlöhne) hatte die FKS im Jahr 2020 Kontrollkompetenzen entsprechend § 2a SchwarzArbG, und wie viele Betriebe bzw. Beschäftigte waren in den jeweiligen Branchen davon betroffen, und

§ 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) umfasst die Branchen Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, Fleischwirtschaft, Prostitutionsgewerbe und Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Die Branchen im Katalog des § 2a SchwarzArbG lassen sich mit der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit basierend auf der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) nicht exakt abbilden. Da sonst keine gesonderten Erhebungen zu der Anzahl der Betriebe und Beschäftigten in den in § 2a SchwarzArbG genannten Branchen vorliegen, wurden Annäherungswerte aus der WZ 2008 abgeleitet. In der folgenden Tabelle wird jeweils die Anzahl der Betriebe und Beschäftigten (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ausschließlich geringfügig Beschäftigte) für die gesamte Branche zum Stichtag 30. Juni 2020 ausgewiesen. Das gilt auch für die Branchen Baugewerbe und Gebäudereinigungsgewerbe in § 2a SchwarzArbG, die teilweise von Branchenmindestlöhnen nach dem AEntG erfasst sind und aufgrund fehlender belastbarer Daten nicht differenziert dargestellt werden können (vgl. Antwort zu Frage 1a). Die Branche Prostitutionsgewerbe wird von der WZ 2008 nicht als

eigener oder vergleichbarer Wirtschaftszweig erfasst und kann daher nicht gesondert ausgewiesen werden.

Branchen § 2a SchwarzArbG	ausgewählte Wirtschaftszweige der WZ 2008	Zahl der Betriebe*	Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten	Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten
Baugewerbe	Baugewerbe	270.616	1.923.543	187.367
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	Gastgewerbe	206.599	1.026.451	496.352
Personenbeförderungsgewerbe	Verkehr und Lagerei	93.718	1.847.240	276.809
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe				
Schaustellergewerbe	Selbstständige Artistinnen und Artisten, Zirkusgruppen sowie Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.	2.231	9.246	5.806
Unternehmen der Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	2.370	9.601	1.866
Gebäudereinigungsgewerbe	Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	41.968	561.052	246.833
Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	3.125	30.206	4.537
Fleischwirtschaft	Schlachten und Fleischverarbeitung	8.200	163.645	21.542
Wach- und Sicherheitsgewerbe	Wach- und Sicherheitsdienste	5.610	177.248	36.728

* Betriebe und Beschäftigte nach Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit zum Stichtag 30. Juni 2020.

- c) für wie viele Betriebe und Beschäftigte galt im Jahr 2020 die von der FKS zu prüfende Lohnuntergrenze in der Leiharbeitsbranche
(wenn Zahlen nicht exakt vorliegen, reichen Schätzwerte)?

Die Vierte Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung vom 20. August 2020 (BAnz AT 31. August 2020 V1), die am 1. September 2020 in Kraft getreten ist, findet nach ihrem § 1 Anwendung auf alle Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleiher) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen. Sie findet danach auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Verleiher und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Anwendung. Damit findet das in § 2 der Verordnung geregelte Mindeststundenentgelt als verbindliche Lohnuntergrenze auf alle in Deutschland beschäftigten Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter Anwendung.

Im Juni 2020 gab es rund 748.000 Leiharbeiter und Leiharbeiterinnen sowie rund 49.000 Verleihbetriebe. Diese Anzahl der Verleihbetriebe ist nicht identisch mit der Zahl der Arbeitgeber, die eine Verleiherlaubnis besitzen, da ein Arbeitgeber mehrere Betriebe besitzen kann. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Prüfungen durch den Zoll nicht nur bei Verleihbetrieben, sondern auch bei Entleihbetrieben stattfinden. Dies gilt umso mehr, als Leiharbeitskräfte gemäß § 8 Absatz 3 AEntG auch einen Anspruch auf Gewährung der für ihre Einsatztätigkeit gültigen Mindestarbeitsbedingungen haben. Werden Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach § 3 Satz 1 Nummer 1 AEntG, soweit er Arbeitsbedingungen nach § 5 Satz 1 Nummer 2 bis 4 AEntG enthält, oder einer Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a AEntG fallen, hat der Verleiher zumindest die in diesem Tarifvertrag oder in dieser Rechtsverordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren sowie die der gemeinsamen Einrichtung nach diesem Tarifvertrag zustehenden Beiträge zu leisten; dies gilt auch dann, wenn der Betrieb des Entleihers nicht in den fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages oder dieser Rechtsverordnung fällt.

2. Wie viele Kontrollen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt von der FKS im Jahr 2020 durchgeführt, und wie viele davon

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 44.702 (2019: 54.733) Arbeitgeber von der FKS geprüft. Eine Differenzierung nach Prüfungen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) oder branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG ist bei der statistischen Erfassung nicht vorgesehen. Die FKS verfolgt einen ganzheitlichen Prüfungsansatz. Die Prüfungen der FKS umfassen bei jedem Arbeitgeber alle in Betracht kommenden Prüfaufträge. Statistisch erfasst wird lediglich, in welcher Branche geprüft wurde.

Da die Einhaltung der Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) nur bei Verleihern nach dem AÜG geprüft werden kann, ist insofern nur in Betrieben der Branche „Arbeitnehmerüberlassung“ eine derartige Prüfung möglich; allerdings können hier auch Prüfungen nach dem AEntG oder dem MiLoG in Betracht kommen. Dargestellt werden nachfolgend daher die Arbeitgeberprüfungen ohne Differenzierung des Inhalts der Prüfungen. Differenziert ausgewiesen werden können auch nur die in § 2a SchwarzArbG genannten Branchen und teilweise die im AEntG genannten Branchen, soweit für die jeweiligen Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen statistische Erhebungen vorliegen.

Die nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2020 sind der Anlage zu entnehmen. Da diese Detailauswertungen nur stichtagsbezogen möglich sind, kann es zu marginalen Differenzen zu den im Folgenden angegebenen Gesamtzahlen kommen.*

- a) in den jeweiligen Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG;

Arbeitgeber in Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen wurden wie folgt geprüft:

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/27418 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Branchen AEntG	Jahr	
	2019	2020
Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst	kein Branchenmindestlohn	629
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	21	27
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	12.718	12.116
Elektrohandwerk	619	832
Gebäudereinigung	1.437	1.269
Gerüstbauer-Handwerk	109	178
Maler- und Lackiererhandwerk	409	581
Pflegebranche	406	335

Für die Branchen Dachdeckerhandwerk, Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk sowie Schornsteinfegerhandwerk bestanden 2020 zwar zeitweise ebenfalls Branchenmindestlöhne, jedoch werden diese Branchen in der Arbeitsstatistik der FKS nicht gesondert erfasst. Das Dachdeckerhandwerk wird in der Arbeitsstatistik der FKS als Teil des Bauhaupt- und Nebengewerbes ausgewiesen und ist in dessen Werten enthalten.

Für die Branche Bauhaupt- und Baunebengewerbe galt 2020 nicht ganzjährig, sondern nur vom 1. April 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ein Branchenmindestlohn. Für die Branche Gerüstbauerhandwerk galt 2020 nicht ganzjährig, sondern nur vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020 ein Branchenmindestlohn. Für die Branche Gerüstbauerhandwerk galt 2019 nicht ganzjährig, sondern nur vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Mai 2019 und vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2019 ein Branchenmindestlohn.

- b) in der Leiharbeitsbranche;
- d) insgesamt in den restlichen anderen Branchen, und

Die Fragen 2b und 2d werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Arbeitgeber in der Branche Arbeitnehmerüberlassung und in den restlichen anderen Branchen wurden wie folgt geprüft:

Arbeitnehmerüberlassung und andere Branchen	Jahr	
	2019	2020
Arbeitnehmerüberlassung	1.569	694
Sonstige	18.152	13.778

- c) in den jeweiligen Branchen (ohne Branchenmindestlöhne), die unter § 2a SchwarzArbG fallen;

Arbeitgeber in den anderen Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen), die unter § 2a SchwarzArbG fallen, wurden wie folgt geprüft:

Branchen § 2a SchwarzArbG – soweit nicht auch AEntG –	Jahr	
	2019	2020
Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen	169	61
Fleischwirtschaft	340	535
Forstwirtschaft	74	55
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	9.610	6.600
Personenbeförderungsgewerbe	1.368	932
Prostitutionsgewerbe	50	66
Schaustellergewerbe	280	141
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	6.135	4.538
Wach- und Sicherheitsgewerbe	1.267	1.335

- e) in welchen Branchen gab es Schwerpunktprüfungen
(bitte jeweils mit Vergleichszahlen von 2019 und bitte in einer separaten Anlage die Zahlen für 2020 auch differenziert nach Bundesländern)?

Im Jahr 2020 wurden bundesweite Schwerpunktprüfungen in den Branchen Kurier, Express und Paketdienstleister, in der Abfallwirtschaft und in der Landwirtschaft durchgeführt. Im Bauhaupt- und Baunebengewerbe wurde im Rahmen einer regionalen Schwerpunktprüfung zeitgleich mit der österreichischen Finanzpolizei und begleitet von französischen Partnerbehörden geprüft.

Darüber hinaus erfolgte eine bundesweite Sonderprüfung in verschiedenen Branchen, die besonders von Mindestlohnverstößen betroffen sind. Geprüft wurde insbesondere im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, in Friseur- und Kosmetiksalons mit Schwerpunkt auf Nagelstudios, im Wach- und Sicherheitsgewerbe, in Spielhallen, kosmetischen bzw. Wellness-Massagesalons, Sonnenstudios sowie in Kraftfahrzeug-Dienstleistungsbetrieben.

Grundsätzlich wurde die Durchführung von regionalen Schwerpunktprüfungen im Jahr 2020 wegen der Pandemie ausgesetzt, jedoch erfolgten neben der oben genannten regionalen Schwerpunktprüfung im Bauhaupt- und Baunebengewerbe zwei regionale Schwerpunktprüfungen in der Fleischbranche.

3. Wie viele Verstöße hat die FKS nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt im Jahr 2020 aufgedeckt, und wie viele davon waren

Die nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2020 sind der Anlage zu entnehmen. Hinsichtlich des Auswertestichtages wird auf die entsprechende Erläuterung in der Antwort zu Frage 2 verwiesen.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/27418 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- a) Verstöße gegen den gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG);
- b) Verstöße gegen branchenspezifische Mindestlöhne nach dem AEntG;
- c) Verstöße gegen die Lohnuntergrenze in der Leiharbeit;

Die Fragen 3 bis 3c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die FKS hat im Jahr 2020 insgesamt 133.559 (2019: 146.296) Ermittlungsverfahren eingeleitet, davon 2.684 wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem MiLoG (2019: 3010), 1.486 wegen Nichtgewährung branchenspezifischer Mindestlöhne und anderer Arbeitsbedingungen nach dem AEntG (2019: 1866) und 50 wegen Verstoßes gegen die Lohnuntergrenze nach dem AÜG (2019: 97).

- d) Verstöße in Branchen (ohne Branchenmindestlöhne), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind und

Die FKS hat in Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen, vgl. Antwort zu Frage 2c), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind, insgesamt 22.797 Ermittlungsverfahren eingeleitet (2019: 21.162). Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung sind die branchenbezogenen Daten für die Hauptzollämter Erfurt, Münster und Nürnberg nicht enthalten.

- e) andere Verstöße (bitte die fünf häufigsten Verstöße benennen)
(bitte jeweils mit Vergleichszahlen von 2019 und bitte in einer separaten Anlage die Zahlen für 2020 auch nach Bundesländern differenzieren)?

Die FKS hat – ohne Verstöße wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem MiLoG, wegen Nichtgewährung branchenspezifischer Mindestlöhne und anderer Arbeitsbedingungen nach dem AEntG und wegen Verstoßes gegen die Lohnuntergrenze nach dem AÜG – insgesamt 129.339 Ermittlungsverfahren eingeleitet (2019: 141.323). Am häufigsten wurden bundesweit und in den Bundesländern Ermittlungsverfahren wegen Leistungsmissbrauchs, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, unerlaubter Ausländerbeschäftigung, Verstößen nach dem AEntG sowie Verstößen nach dem MiLoG eingeleitet.

4. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 insgesamt, und wie viele davon wurden wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen und Lohnuntergrenze nach dem MiLoG, AEntG und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) eingeleitet, und wie viele davon

Zur Zahl der insgesamt eingeleiteten Ermittlungsverfahren wird auf die Antwort zu den Fragen 3a bis 3c verwiesen.

Wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen, anderer Arbeitsbedingungen und der Lohnuntergrenze nach dem MiLoG, AEntG und AÜG wurden davon im Jahr 2020 insgesamt 4.220 Ermittlungsverfahren eingeleitet (2019: 4.973).

Die nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2020 sind der Anlage zu entnehmen. Hinsichtlich des Auswertestichtages wird auf die entsprechende Erläuterung in der Antwort zu Frage 2 verwiesen.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/27418 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- a) in den jeweiligen Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG;

In den jeweiligen Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG wurden wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen, anderen Arbeitsbedingungen und Lohnuntergrenze nach dem MiLoG, AEntG und AÜG Ermittlungsverfahren wie folgt eingeleitet:

Branchen AEntG	Jahr	
	2019	2020*
Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst	kein Branchenmindestlohn	25
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	2	7
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	1.297	1.001
Elektrohandwerk	77	68
Gebäudereinigung	417	272
Gerüstbauer-Handwerk	2	3
Maler- und Lackiererhandwerk	43	32
Pflegebranche	69	62

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung sind die branchenbezogenen Daten für die Hauptzollämter Erfurt, Münster und Nürnberg nicht enthalten.

- b) in der Leiharbeitsbranche;

In der Branche Arbeitnehmerüberlassung wurden wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen und Lohnuntergrenze nach dem MiLoG, AEntG und AÜG im Jahr 2020 44 Ermittlungsverfahren eingeleitet (2019: 114). Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung sind die branchenbezogenen Daten für die Hauptzollämter Erfurt, Münster und Nürnberg nicht enthalten.

- c) in den jeweiligen Branchen (ohne Branchenmindestlöhne), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind und

In den Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen, vgl. Antwort zu Frage 2c), die unter § 2a SchwarzArbG fallen, wurden wegen Verstößen gegen Mindestlöhne, anderer Arbeitsbedingungen und der Lohnuntergrenze nach dem MiLoG, AEntG und AÜG Ermittlungsverfahren wie folgt eingeleitet:

Branchen § 2a SchwarzArbG – soweit nicht auch AEntG –	Jahr	
	2019	2020*
Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen	3	2
Fleischwirtschaft	14	20
Forstwirtschaft	7	5
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	912	715
Personenbeförderungsgewerbe	146	119
Prostitutionsgewerbe	0	3
Schaustellergewerbe	6	7
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	332	310
Wach- und Sicherheitsgewerbe	55	43

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung sind die branchenbezogenen Daten für die Hauptzollämter Erfurt, Münster und Nürnberg nicht enthalten.

- d) insgesamt in den restlichen anderen Branchen
(bitte jeweils mit Vergleichszahlen von 2019 und bitte in einer separaten Anlage die Zahlen für 2020 auch nach Bundesländern differenzieren)?

In den restlichen anderen Branchen wurden im Jahr 2020 insgesamt 1.482 Ermittlungsverfahren wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen, anderer Arbeitsbedingungen und Lohnuntergrenze nach dem MiLoG, AEntG und AÜG eingeleitet (2019: 1.477).

In diesem Wert sind auch die durch die Pilothonzollämter in ProFiS 2.0 erfassten Daten, welche sich nicht branchenbezogen auswerten lassen, enthalten.

5. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die infolge von Ermittlungsverfahren verhängten Bußgelder im Jahr 2020 insgesamt, und wie hoch waren die Bußgelder wegen

Die nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2020 sind der Anlage zu entnehmen. Hinsichtlich des Auswertestichtages wird auf die entsprechende Erläuterung zu Frage 2 verwiesen.*

- a) Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem MiLoG;
b) Nichtgewährung von branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG;
c) Nichtgewährung der Lohnuntergrenze in der Leiharbeit (AÜG);

Die Fragen 5a bis 5c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Festgesetzt wurden im Jahr 2020 Geldbußen in Höhe von insgesamt 46,4 Mio. Euro (2019: 57,4 Mio. Euro), davon 16,6 Mio. Euro wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem MiLoG (2019: 9,5 Mio. Euro), 10,2 Mio. Euro wegen Nichtgewährung branchenspezifischer Mindestlöhne und anderer Arbeitsbedingungen nach dem AEntG (2019: 17,2 Mio. Euro) und 0,4 Mio. Euro wegen Verstößen gegen die Lohnuntergrenze nach dem AÜG (2019: 0,4 Mio. Euro).

- d) Verstößen in Branchen (ohne Branchenmindestlöhne), die in § 2a SchwarzArbG aufgezählt sind und

Die FKS hat in Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen, vgl. Antwort zu Frage 2c), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind, insgesamt Geldbußen in Höhe von 16,1 Mio. Euro festgesetzt (2019: 14,1 Mio. Euro). Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung sind die branchenbezogenen Daten für die Hauptzollämter Erfurt, Münster und Nürnberg nicht enthalten.

- e) anderen Verstößen insgesamt (bitte auch nach den fünf Verstößen mit den höchsten Bußgeldern differenzieren)
(bitte mit Vergleichszahlen von 2019 und bitte in einer separaten Anlage die Zahlen für 2020 auch nach Bundesländern differenzieren)?

Die FKS hat – ohne Verstöße wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen, anderen Arbeitsbedingungen und der Lohnuntergrenze nach dem MiLoG, AEntG und AÜG – insgesamt Geldbußen in Höhe von 19,3 Mio. Euro festgesetzt

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/27418 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

(2019: 30,1 Mio. Euro). Die höchsten Geldbußen wurden bundesweit und in den Bundesländern wegen illegaler Arbeitnehmerüberlassung, illegaler Ausländerbeschäftigung, Leistungsmißbrauch und Aufzeichnungs- und Meldepflichtverstößen nach dem AEntG und MiLoG festgesetzt.

6. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die im Rahmen der Ermittlungsverfahren verhängten Bußgelder im Jahr 2020 wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen und Lohnuntergrenze nach MiLoG, AEntG und AÜG insgesamt, und wie hoch waren die Bußgelder

Wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen, anderer Arbeitsbedingungen und der Lohnuntergrenze nach MiLoG, AEntG und AÜG wurden im Jahr 2020 insgesamt Geldbußen in Höhe von 27,2 Mio. Euro (2019: ebenfalls 27,2 Mio. Euro) festgesetzt.

Die nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2020 sind der Anlage zu entnehmen. Hinsichtlich des Auswertestichtages wird auf die entsprechende Erläuterung in der Antwort zu Frage 2 verwiesen.*

- a) in den jeweiligen Branchen mit spezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG;

In den Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG wurden Geldbußen (in Euro) wie folgt festgesetzt:

Branchen AEntG	Jahr	
	2019	2020*
Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung	kein Branchenmindestlohn	34.241,50
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	1.915,00	30.075,00
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	15.246.851,60	12.089.922,24
Elektrohandwerk	161.658,00	268.194,50
Gebäudereinigung	7.795.349,73	1.811.487,90
Gerüstbauer-Handwerk	26.605,00	35.700,00
Maler- und Lackiererhandwerk	85.965,00	114.454,00
Pflegebranche	1.353.545,39	4.359.019,00

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung sind die branchenbezogenen Daten für die Hauptzollämter Erfurt, Münster und Nürnberg nicht enthalten.

- b) in der Leiharbeitsbranche;

In der Branche Arbeitnehmerüberlassung wurden im Jahr 2020 Geldbußen in Höhe von 1.038.161,95 Euro festgesetzt (2019: 1.017.869,70 Euro). Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung sind die branchenbezogenen Daten für die Hauptzollämter Erfurt, Münster und Nürnberg nicht enthalten.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/27418 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- c) in den Branchen (ohne Branchenmindestlöhne), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind und

In den anderen Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen, vgl. Antwort zu Frage 2c), die unter § 2a SchwarzArbG fallen, wurden Geldbußen (in Euro) wie folgt festgesetzt:

Branchen § 2a SchwarzArbG – soweit nicht auch AEntG –	Jahr	
	2019	2020*
Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen	12.540,00	11.625,00
Fleischwirtschaft	185.201,00	76.248,50
Forstwirtschaft	45.390,00	393.700,00
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	9.027.319,59	11.059.872,30
Personenbeförderungsgewerbe	512.468,62	627.012,12
Prostitutionsgewerbe	0,00	13.950,34
Schaustellergewerbe	86.518,50	68.433,50
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	3.823.199,34	3.454.540,90
Wach- und Sicherheitsgewerbe	392.514,00	346.270,00

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung sind die branchenbezogenen Daten für die Hauptzollämter Erfurt, Münster und Nürnberg nicht enthalten.

- d) insgesamt in den restlichen anderen Branchen
(bitte jeweils mit Vergleichszahlen von 2019 und bitte in einer separaten Anlage die Zahlen für 2020 auch nach Bundesländern differenzieren)?

In den restlichen anderen Branchen wurden im Jahr 2020 insgesamt Geldbußen in Höhe von 10.610.541,00 Euro festgesetzt (2019: 17.576.362,08 Euro). In diesem Wert sind auch die durch die Pilotheadzollämter in ProFiS 2.0 erfassten Daten, welche sich nicht branchenbezogen auswerten lassen, enthalten.

7. Wie viele Ermittlungsverfahren gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 aufgrund des Verdachts auf Veruntreuung und Vorenthaltung von Arbeitsentgelt nach § 266a des Strafgesetzbuchs (StGB) insgesamt, und wie viele davon

Aufgrund des Verdachts auf Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB wurden in der Arbeitsstatistik der FKS im Jahr 2020 insgesamt 17.107 (2019: 16.441) abgeschlossene Ermittlungsverfahren erfasst.

Die nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2020 sind der Anlage zu entnehmen. Hinsichtlich des Auswertestichtages wird auf die entsprechende Erläuterung zu Frage 2 verwiesen.*

Zu den in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfassten Fällen wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt, die der Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt werden, wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/18583 verwiesen.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/27418 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- a) in den jeweiligen Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG;

In den Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG wurden wegen des Verdachts auf Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB Ermittlungsverfahren wie folgt abgeschlossen:

Branchen AEntG	Jahr	
	2019	2020*
Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst	Kein Branchenmindestlohn	39
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	10	14
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	4.707	4.274
Elektrohandwerk	83	82
Gebäudereinigung	932	802
Gerüstbauer-Handwerk	13	23
Maler- und Lackiererhandwerk	61	52
Pflegebranche	1.152	1.928

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung sind die branchenbezogenen Daten für die Hauptzollämter Erfurt, Münster und Nürnberg nicht enthalten.

- b) in der Leiharbeitsbranche;

In der Branche Arbeitnehmerüberlassung wurden wegen des Verdachts auf Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB im Jahr 2020 156 Ermittlungsverfahren abgeschlossen (2019: 168). Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung sind die branchenbezogenen Daten für die Hauptzollämter Erfurt, Münster und Nürnberg nicht enthalten.

- c) in den jeweiligen Branchen (ohne Branchenmindestlöhne), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind und

In den Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen, vgl. Antwort zu Frage 2c), die unter § 2a SchwarzArbG fallen, wurden wegen des Verdachts auf Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB Ermittlungsverfahren wie folgt abgeschlossen:

Branchen § 2a SchwarzArbG – soweit nicht auch AEntG –	Jahr	
	2019	2020*
Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen	35	12
Fleischwirtschaft	83	74
Forstwirtschaft	18	12
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	2.806	2.747
Personenbeförderungsgewerbe	465	325
Prostitutionsgewerbe	1	13
Schaustellergewerbe	38	39
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	1.227	1.250
Wach- und Sicherheitsgewerbe	366	390

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung sind die branchenbezogenen Daten für die Hauptzollämter Erfurt, Münster und Nürnberg nicht enthalten.

- d) insgesamt in den restlichen anderen Branchen
(bitte jeweils mit Vergleichszahlen von 2019 und bitte in einer separaten Anlage die Zahlen für 2020 auch nach Bundesländern differenzieren)?

In den restlichen anderen Branchen wurden wegen des Verdachts auf Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB im Jahr 2020 insgesamt 4.874 Ermittlungsverfahren abgeschlossen (2019: 4.276). In diesem Wert sind auch die durch die Pilothonauptzollämter in ProFiS 2.0 erfassten Daten, welche sich nicht branchenbezogen auswerten lassen, enthalten.

8. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 Geld- sowie Freiheitsstrafen wegen Veruntreuung und Vorenthaltung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB insgesamt verhängt, und wie hoch war der Anteil

Auf Basis der Rückmeldungen der Landesjustizverwaltungen an die FKS zu Verurteilungen nach § 266a StGB, wurden im Jahr 2020 Geldstrafen insgesamt in einer Höhe von 4,9 Mio. Euro (2019: 7,6 Mio. Euro) und Freiheitsstrafen von insgesamt 843 Jahren (2019: 828 Jahre) verhängt.

In der von dem Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10 Reihe 3; www.destatis.de) werden die wegen einer Straftat nach § 266a StGB Abgeurteilten und Verurteilten ausgewiesen. Da die betreffende Statistik zuletzt für das Jahr 2019 erschienen ist, sind Angaben zu dem erfragten Bezugsjahr 2020 nicht möglich. Die für das Vergleichsjahr 2019 verfügbaren Daten ergeben sich aus den in der Anlage aufgeführten Tabellen. Dabei ist zu beachten, dass in der Strafverfolgungsstatistik die Entscheidungen nur bei dem jeweils schwersten Delikt erfasst werden, das der Entscheidung zugrunde liegt. Weitere Angaben im Sinne der Fragestellung sind auf der Grundlage der Strafverfolgungsstatistik nicht möglich, da für die Statistik Attribute wie bestimmte Branchen grundsätzlich nicht erhoben werden.

Die nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2020 sind der Anlage zu entnehmen. Hinsichtlich des Auswertestichtages wird auf die entsprechende Erläuterung zu Frage 2 verwiesen.*

- a) in den jeweiligen Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG;

Nach der Arbeitsstatistik der FKS wurden in den Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG wegen Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB Geld- und Freiheitsstrafen wie folgt verhängt:

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/27418 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Branchen AEntG	Jahr			
	2019		2020*	
	Geld- strafen (in Euro)	Freiheits- strafen (in Jahren)	Geld- strafen (in Euro)	Freiheits- strafen (in Jahren)
Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigungs- und Winterdienst	kein Branchen- mindestlohn		5.700	0
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	9.000	0	0	0
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	2.621.550	440	1.631.955	452
Elektrohandwerk	7.000	0	41.400	0
Gebäudereinigung	303.129	42	215.650	57
Gerüstbauer-Handwerk	0	0	0	1
Maler- und Lackiererhandwerk	12.500	0	14.400	0
Pflegebranche	95.720	12	56.700	7

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung sind die branchenbezogenen Daten für die Hauptzollämter Erfurt, Münster und Nürnberg nicht enthalten.

b) in der Leiharbeitsbranche;

Nach der Arbeitsstatistik der FKS wurden in der Branche Arbeitnehmerüberlassung wegen Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB Geld- und Freiheitsstrafen wie folgt verhängt:

Arbeitnehmer- überlassung	Jahr			
	2019		2020*	
	Geld- strafen (in Euro)	Freiheits- strafen (in Jahren)	Geld- strafen (in Euro)	Freiheits- strafen (in Jahren)
	21.900	12	41.450	4

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung sind die branchenbezogenen Daten für die Hauptzollämter Erfurt, Münster und Nürnberg nicht enthalten

c) in den jeweiligen Branchen (ohne Branchenmindestlöhne), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind und

Nach der Arbeitsstatistik der FKS wurden in den Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen, vgl. Antwort zu Frage 2c), die unter § 2a SchwarzArbG fallen, wegen Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB Geld- und Freiheitsstrafen wie folgt verhängt:

Branchen § 2a SchwarzArbG – soweit nicht auch AEntG –	Jahr			
	2019		2020*	
	Geld- strafen (in Euro)	Freiheits- strafen (in Jahren)	Geld- strafen (in Euro)	Freiheits- strafen (in Jahren)
Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen	39.700	2	19.700	0
Fleischwirtschaft	18.675	16	27.100	5
Forstwirtschaft	9.000	4	2.800	1
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	1.234.717	62	802.435	59
Personenbeförderungsgewerbe	188.980	21	116.050	25
Prostitutionsgewerbe	0	0	0	
Schaustellergewerbe	12.800	0	10.000	0
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistik- gewerbe	671.025	69	521.380	56
Wach- und Sicherheitsgewerbe	178.060	22	178.650	50

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung sind die branchenbezogenen Daten für die Hauptzollämter Erfurt, Münster und Nürnberg nicht enthalten.

d) insgesamt in den restlichen anderen Branchen

(bitte jeweils mit Vergleichszahlen von 2019 und bitte in einer separaten Anlage die Zahlen für 2020 auch nach Bundesländern differenzieren)?

Nach der Arbeitsstatistik der FKS wurden in den restlichen anderen Branchen wegen Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB Geld- und Freiheitsstrafen wie folgt verhängt:

andere als unter a. – c. genannte Branchen	Jahr			
	2019		2020*	
	Geld- strafen (in Euro)	Freiheits- strafen (in Jahren)	Geld- strafen (in Euro)	Freiheits- strafen (in Jahren)
	2.198.158	128	1.205.610	128

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung sind die branchenbezogenen Daten für die Hauptzollämter Erfurt, Münster und Nürnberg nicht enthalten.

9. Wie viele Kontrollen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von der FKS im Rahmen der im Jahr 2019 zusätzlich hinzugekommenen Prüfungs- und Ermittlungskompetenzen im Jahr 2020 durchgeführt bezüglich
- Sozialleistungsbetrug durch Scheinarbeitsverhältnisse und vorge-tauschte Selbstständigkeit und
 - ausbeuterischer Arbeitsbedingungen
- (bitte jeweils mit Vergleichszahlen zu 2019)?

Die Fragen 9a und 9b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die FKS verfolgt bei ihren Prüfungen einen ganzheitlichen Prüfansatz, welcher alle in Betracht kommenden Prüfaufträge nach § 2 SchwarzArbG abdeckt. Eine Differenzierung nach Kontrollen „der im Jahr 2020 zusätzlich hinzugekommenen Prüf- und Ermittlungskompetenzen“ und „ausbeuterischen Arbeitsbedingungen“ ist daher in der Arbeitsstatistik der FKS nicht vorgesehen.

10. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der im Jahr 2019 zusätzlich hinzugekommenen Prüfungs- und Ermittlungskompetenzen im Jahr 2020 eingeleitet, und wie hoch waren die im Rahmen der Ermittlungsverfahren verhängten Bußgelder bezüglich
- a) Sozialleistungsbetrug durch Scheinarbeitsverhältnisse und vorge-täuschte Selbstständigkeit und

Im Jahre 2020 sind 107 Ermittlungsverfahren aufgrund vorgetäuschter Erwerbstätigkeit eingeleitet worden, davon 70 Ermittlungsverfahren wegen organisierten Sozialleistungsmisbrauchs.

Im vierten Quartal 2019 sind zwölf Ermittlungsverfahren aufgrund vorge-täuschter Erwerbstätigkeit eingeleitet worden, davon sechs Ermittlungsverfahren wegen organisierten Sozialleistungsmisbrauchs.

Die Auswertung nach Branchen sowie die Auswertung der Höhe der verhängten Bußgelder in den o. g. Ermittlungsverfahren ist nicht möglich.

- b) ausbeuterischer Arbeitsbedingungen
(bitte nach Branchen und mit Vergleichszahlen zu 2019 differenzieren)?

Im Jahr 2020 sind 30 Ermittlungsverfahren bezüglich Menschenhandels bzw. ausbeuterischen Arbeitsbedingungen eingeleitet und 14 Ermittlungsverfahren abgeschlossen worden.

Im vierten Quartal 2019 sind zehn Ermittlungsverfahren bezüglich Menschenhandel bzw. ausbeuterischen Arbeitsbedingungen eingeleitet worden.

Die Auswertung nach Branchen sowie die Auswertung der Höhe der verhängten Bußgelder in den o. g. Ermittlungsverfahren ist nicht möglich.

11. In wie vielen Fällen und mit welchen Folgen wurde die FKS im Jahr 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung in ihrem neuen Aufgabenbereich „unzulässiges Anbieten und Nachfragen der Arbeitskraft“ tätig (bitte nach Platzverweis und Zwangsgeld und mit Vergleichszahlen zu 2019 differenzieren)?

Im Jahr 2020 wurden 28 Prüfungen an sogenannten „Tagelöhnerbörsen“ bzw. zu Anbahnungsverhältnissen durchgeführt. Es wurden 13 Platzverweise erteilt. Auswertungen über die Verhängung von Zwangsgeldern liegen nicht vor.

Im vierten Quartal 2019 wurden 18 Prüfungen an sogenannten „Tagelöhnerbörsen“ bzw. zu Anbahnungsverhältnissen durchgeführt. Es wurden drei Platzverweise erteilt. Auswertungen zur Verhängung von Zwangsgeldern liegen nicht vor.

12. In wie vielen Fällen und mit welchen Folgen ist die FKS im Jahr 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung in ihrem neuen Aufgabenbereich, Mindeststandards für arbeitgeberseitig gestellte Unterkünfte zu kontrollieren, tätig geworden (bitte mit Vergleichszahlen zu 2019)?

Die FKS verfolgt bei ihren Prüfungen einen ganzheitlichen Prüfansatz, der alle in Betracht kommenden Prüfaufträge nach § 2 SchwarzArbG abdeckt, weshalb eine Differenzierung in der Arbeitsstatistik der FKS nicht vorgesehen ist (vgl. Antwort zu Frage 9).

13. Wie gestaltet sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kooperation der FKS mit Beratungsstellen für die Opfer von Arbeitsausbeutung, und wie hat sich die Zahl von Fachberatungsstellen für die Opfer von Arbeitsausbeutung von 2019 bis heute entwickelt?

Die Bundesregierung fördert den Aufbau von Beratungs- und Unterstützungsstellen für die Opfer von Arbeitsausbeutung. Zur Entwicklung der Anzahl von Fachberatungsstellen für die Opfer von Arbeitsausbeutung liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

In der Phase III des Nationalen Aktionsplans Integration wurde als ein Kernvorhaben des Themenforums „Integration in den Arbeitsmarkt“ beschlossen, den Austausch und die Kooperation zwischen Beratungsstellen und der FKS durch institutionalisierte Dialogformate zu formalisieren.

Dadurch wird die Zusammenarbeit der Beratungsstellen, die sich für die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einsetzen, mit der FKS, die das rechtskonforme Verhalten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zum Ziel hat, intensiviert, um die seit 2019 neu geschaffenen Möglichkeiten der FKS zur Bekämpfung von Arbeitsausbeutung zu ergänzen. Für eine verbesserte Zusammenarbeit vor Ort auf Basis einer einheitlichen Grundlage wird eine Kooperationsvereinbarung zwischen BMAS und Bundesministerium der Finanzen (BMF) angestrebt.

Ein Informationsaustausch hinsichtlich der jeweiligen Aufgaben und Arbeitsstrukturen der FKS und den Fachberatungsstellen wurde im Verlauf des Arbeitsprozesses bereits mittels mehrerer gemeinsamer Workshops begonnen.

Die vom BMAS geförderte Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel sowie das ebenfalls vom BMAS geförderte Arbeitsmarktprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“, das die Programmlinie „Faire Integration“ zur arbeits- und sozialrechtlichen Beratung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Drittstaaten beinhaltet, bieten der FKS Schulungen und Wissensaustausch u. a. zum Aufenthaltsrecht, zur Sensibilisierung, zu interkultureller Öffnung und Diversity an. Durch die Generalzolldirektion bereits beabsichtigt sind zudem Schulungen im Bereich Opferchutz.

Gleichzeitig werden auf lokaler Ebene regelmäßige regionale Veranstaltungen („Runde Tische“) zwischen Zoll, regionalen Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren (wie u. a. den Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit, den Landesministerien und Arbeitsschutzbehörden, Staatsanwaltschaft, Polizei, Kommunen, Ausländerbehörden und Migrantenorganisationen) angestrebt und regionale Kooperationsvereinbarungen anvisiert.

Die Bundesregierung hat im vergangenen Jahr ihre finanzielle Förderung des bundesweiten DGB-Beratungsnetzwerkes Faire Mobilität verstetigt und ausgeweitet. An zurzeit elf Standorten können sich Beschäftigte aus mittel- und osteuropäischen Ländern in ihren Herkunftssprachen in arbeitsrechtlichen Fragen beraten lassen. Faire Mobilität leitet Fälle im Bereich Menschenhandel an Fachberatungsstellen weiter und arbeitet eng mit der „Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel“ und den Mitgliedsorganisationen des „Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK) zusammen.

14. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit der Ratifizierung des ILO-Protokolls zum Übereinkommen 29 über Zwangsarbeit im Jahr 2019 bis heute zur Stärkung von Opferrechten ergriffen, und welche sind für 2021 geplant?

Am 19. Dezember 2019 wurde das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2652 (Nr. 50)) verkündet. Damit wird zum 1. Januar 2024 ein neues Sozialgesetzbuch, das SGB XIV, geschaffen. Mit dem neuen SGB XIV liegt sodann ein zukunftsfähiges und klar strukturiertes Regelwerk zur Sozialen Entschädigung vor, das insbesondere Betroffene von Gewalt und Terror schnell und umfassend unterstützt und ihnen Zugang zu den erforderlichen Hilfen verschafft. Den Betroffenen werden Hilfen bereitgestellt, die notwendig sind, damit sie so schnell wie möglich wieder in ihren Alltag zurückkehren können und die Folgen der Gewalttat bewältigen.

15. Wie viele Kontrollen hat die FKS nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen ihrer neuen Aufgabe bezüglich Kindergeld im Jahr 2020 durchgeführt, und in wie vielen Fällen wurde dabei eine missbräuchliche Beantragung von Kindergeld aufgedeckt (bitte mit Vergleichszahlen zu 2019)?

Die FKS verfolgt bei ihren Prüfungen einen ganzheitlichen Prüfansatz, der alle in Betracht kommenden Prüfaufträge nach § 2 SchwarzArbG abdeckt, weshalb eine Differenzierung in der Arbeitsstatistik der FKS nicht vorgesehen ist (vgl. Antwort zu Frage 9).

Die zur Bekämpfung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Kindergeld eingeführten Maßnahmen schließen verschiedene Formen der behördenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen der FKS und den Familienkassen ein, deren Grundsätze in einer am 18. Dezember 2019 geschlossenen Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt sind. Wie viele Fälle einer aufgedeckten missbräuchlichen Beantragung von Kindergeld auf Prüfungen zurückgehen, die von der FKS durchgeführt wurden oder an denen die FKS beteiligt war, wird statistisch nicht erhoben.

16. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Sozialversicherungsbeiträge sowie Säumniszuschläge im Jahr 2020 nachgefordert, und wie hoch waren die jeweils tatsächlich vereinnahmten Summen (bitte mit Vergleichsangaben von 2019)?

Die FKS teilt Verdachtsfälle den Trägern der Rentenversicherung mit. Aus den daraufhin eingeleiteten Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung resultierten folgende Nachforderungen:

Jahr	Gesamtsozialversicherungsbeiträge einschließlich Umlagen in Euro	Säumniszuschläge in Euro
2019	302.478.705,75	154.462.100,50
2020 (vorläufig)	415.785.175,69	238.347.195,50

Eine Differenzierung der Nachforderungen nach nachgeforderten und tatsächlich vereinnahmten Summen ist nicht möglich.

17. Wie hoch war im Jahr 2020 die Schadenssumme in der Jahresstatistik des Zolls nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt,
- a) aus welchen Bestandteilen und in welcher Höhe jeweils setzt sie sich konkret zusammen;

Die in der Jahresstatistik für 2020 ausgewiesene Schadenssumme im Rahmen der straf- und bußgeldrechtlichen Ermittlungen beträgt insgesamt 816,5 Mio. Euro (2019: 755,4 Mio. Euro). Sie setzt sich zusammen aus nicht gezahlten Sozialversicherungsbeiträgen, nicht gezahlten Steuern und „sonstigen Schäden“ (insbesondere nicht gezahlte Mindestlöhne und Urlaubskassenbeiträge sowie zu Unrecht erhaltene Sozialleistungen).

Im Jahr 2020 betrug die Schadenssumme aufgrund eigener Ermittlungen für nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge insgesamt 606,8 Mio. Euro (2019: 552,0 Mio. Euro), für nicht gezahlte Steuern insgesamt 38,8 Mio. Euro (2019: 31,1 Mio. Euro) und für sonstige Schäden insgesamt 171 Mio. Euro (2019: 172,3 Mio. Euro).

- b) wie hoch war der Anteil der Schadenssumme aufgrund der Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns;

Im Zusammenhang mit Verstößen wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem MiLoG betrug die Schadenssumme im Jahr 2020 insgesamt 17,5 Mio. Euro (2019: 10,5 Mio. Euro).

- c) wie hoch war der Anteil der Schadenssumme aufgrund der Nichtgewährung von branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG;

Im Zusammenhang mit Verstößen wegen Nichtgewährung von branchenspezifischen Mindestlöhnen und anderen Arbeitsbedingungen nach dem AEntG betrug die Schadenssumme im Jahr 2020 insgesamt 19 Mio. Euro (2019: 25,9 Mio. Euro).

- d) wie hoch war der Anteil der Schadenssumme aufgrund der Nichtgewährung der Lohnuntergrenze in der Leiharbeitsbranche;

Im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Lohnuntergrenze nach dem AÜG betrug die Schadenssumme im Jahr 2020 insgesamt 0,5 Mio. Euro (2019: 0,8 Mio. Euro).

- e) wie hoch war der Anteil der Schadenssumme in Branchen (ohne Branchenmindestlöhne), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind;

Die Schadenssumme in Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen, vgl. Antwort zu Frage 2c), die unter § 2a SchwarzArbG fallen, betrug im Jahr 2020 insgesamt 134,7 Mio. Euro (2019: 159,3 Mio. Euro). Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung sind die branchenbezogenen Daten für die Hauptzollämter Erfurt, Münster und Nürnberg darin nicht enthalten.

- f) wie hoch war der Anteil der Schadenssumme aufgrund Sozialleistungsbetrugs durch Scheinarbeitsverhältnisse und vorgetäuschte Selbstständigkeit;

Die Arbeitsstatistik der FKS differenziert bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nicht nach individuellen Begehungsweisen. Die Höhe des Anteils der Schadenssumme aufgrund von Sozialleistungsbetrug durch Scheinarbeitsver-

hältnisse und vorgetäuschter Selbstständigkeit wird daher nicht statistisch erfasst.

- g) wie hoch war der Anteil der Schadenssumme aufgrund ausbeuterischer Arbeitsbedingungen; und

Die Arbeitsstatistik der FKS differenziert bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nicht nach individuellen Begehungsweisen. Die Höhe des Anteils der Schadenssumme aufgrund von ausbeuterischen Arbeitsbedingungen wird daher nicht statistisch erfasst.

- h) wie hoch war der Anteil der Schadenssumme in den restlichen anderen Branchen

(bitte jeweils mit Vergleichszahlen von 2019)?

Die Schadenssumme in den restlichen anderen Branchen (alle Branchen ohne die in der Antwort zu Frage 17e aufgeführten) betrug im Jahr 2020 insgesamt 681,9 Mio. Euro (2019: 587,3 Mio. Euro). In diesem Wert sind auch die durch die Pilothauptzollämter in ProFiS 2.0 erfassten Daten, welche sich nicht branchenbezogen auswerten lassen, enthalten.

18. Wie viele Planstellen standen der FKS nach Kenntnis der Bundesregierung bewilligt am 1. Januar 2020 und am 1. Januar 2021 zur Verfügung,

Unter Berücksichtigung der in den Haushalten 2020 und 2021 ausgebrachten Planstellen/Stellen standen der FKS rechnerisch zum Stichtag 1. Januar 2020 8.462 und zum Stichtag 1. Januar 2021 9.318 Planstellen/Stellen inklusive Service-Bereiche wie Personal, Organisation und Haushalt zur Verfügung.

- a) wie viele Planstellen waren am 1. Januar 2020 und am 1. Januar 2021 tatsächlich besetzt, und wie viele konnten nicht besetzt werden;

Zum Stichtag 1. Januar 2020 waren 7.055,84 und zum Stichtag 1. Januar 2021 waren 7.178,65 Planstellen/Stellen besetzt (Stammbesetzung in Arbeitskräften in operativen FKS-Einheiten).

- b) wie viel Personal wurde am 1. Januar 2020 bzw. 1. Januar 2021 an welche Behörden für welchen Zeitraum abgeordnet;

Am 1. Januar 2020 war ein Beschäftigter der FKS an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für die Dauer von sechs Monaten abgeordnet; acht weitere Beschäftigte der FKS waren für einen Zeitraum von mindestens ein Jahr an das BMF abgeordnet.

Am 1. Januar 2021 war ein Beschäftigter der FKS an den Bundesnachrichtendienst für die Dauer von sechs Monaten abgeordnet; neun Beschäftigte der FKS waren für einen Zeitraum von mindestens ein Jahr an das Bundesministerium der Finanzen abgeordnet.

Zudem waren 26 weitere Beschäftigte der FKS für einen Zeitraum von zwei bis drei Monaten an verschiedene Gesundheitsämter abgeordnet.

- c) wie viel Beschäftigte der FKS gingen zwischen 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021 in den Ruhestand bzw. haben aus anderen Gründen ihren Dienst aufgegeben, und

Zwischen dem 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021 sind 148 Beschäftigte der FKS in den Ruhestand getreten bzw. haben aus anderen Gründen ihr Dienstverhältnis beendet.

- d) wie viel Personal wurde der FKS zwischen 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021 neu zugeführt (bitte nach Nachwuchskräften, Stellenausschreibungen bzw. externer Ausschreibung differenzieren)

(bitte jeweils mit Vergleichsangaben aus den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 und nach gehobenem und mittlerem Dienst differenzieren)?

Im Jahr 2020 wurde Personal in den Laufbahngruppen des mittleren und gehobenen Dienstes im Umfang von insgesamt 927 Beschäftigten zugeführt (343 Beschäftigte g. D., 584 Beschäftigte m. D.), davon 347 Beschäftigte als Nachwuchskräfte (153 Beschäftigte g. D., 194 Beschäftigte m. D.), 230 Beschäftigte durch interne Stellenausschreibungen (83 Beschäftigte g. D., 147 Beschäftigte m. D.) sowie 350 Beschäftigte durch externe Ausschreibungen (107 Beschäftigte g. D., 243 Beschäftigte m. D.).

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/875, zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 19/8830 und zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 19/18583 verwiesen.

19. Wie viele der zusätzlichen 1 600 Planstellen, die 2014 für die Kontrolle des Mindestlohns bewilligt wurden, konnten nach Kenntnis der Bundesregierung seither besetzt werden (bitte abzüglich des Personals, das gleichzeitig wegen Ruhestands oder anderer Gründe die FKS verlassen hat), und in welchem Jahr werden die 1 600 Planstellen (mit Einberechnung der absehbaren Abgänge in den Ruhestand) tatsächlich besetzt sein?

Für die Übernahme der Aufgaben nach dem MiLoG wurden der FKS zusätzliche 1.600 Planstellen/Stellen zugewiesen, die erst im Jahr 2022 vollständig im Bundeshaushalt bei Kapitel 0813 (Zollverwaltung) ausgebracht werden. Im Vorgriff darauf wurden der FKS im Zeitraum 2015 bis 2019 bereits insgesamt 1.600 Nachwuchskräfte zugeführt. Die vorgesehene Personalzuführung für die Mindestlohnkontrollen konnte damit erfolgreich abgeschlossen werden.

20. Wie viele der zusätzlichen 3 500 Planstellen, die im Jahr 2019 im Rahmen des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch bewilligt wurden, konnten nach Kenntnis der Bundesregierung seither besetzt werden (bitte abzüglich des Personals, das gleichzeitig wegen Ruhestands oder anderer Gründe die FKS verlassen hat), und in welchem Jahr werden die 3 500 Planstellen (mit Einberechnung der absehbaren Abgänge in den Ruhestand) tatsächlich besetzt sein?

Die rund 3.500 Planstellen/Stellen zur Umsetzung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch laufen der Zollverwaltung ab dem Haushalt 2020 vorrangig aufgrund des ausgebrachten Haushaltsvermerks Nummer 6 schrittweise bis zum Jahr 2029 zu.

Die Zollverwaltung war, ist und bleibt bestrebt, die ihr durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Planstellen/Stellen vollumfänglich zu besetzen. Die Behörden der Zollverwaltung setzen dabei vorrangig und mit Erfolg auf selbst ausgebildete Nachwuchskräfte, um eine qualitativ hochwertige Aufgabenwahrnehmung durch die FKS-Bediensteten zu erreichen. Für eine erhöhte Zuführung von qualifizierten Nachwuchskräften wurden die Einstellungskapazitäten deutlich erhöht. Darüber hinaus wird der Bereich der FKS seit dem Jahr 2018 auch mit extern eingestelltem Personal gestärkt.

Da die Planstellen/Stellen sukzessive bereitgestellt werden, erfolgt auch die Personalzuführung schrittweise. In welchem Jahr die beabsichtigten zusätzlichen Planstellen/Stellen tatsächlich besetzt sein werden, kann nicht vorhergesagt werden. Die Besetzung von freien Planstellen/Stellen genießt in der Zollverwaltung und im BMF hohe Priorität.

Anlage**Zu Frage 2**

Anzahl Arbeitgeberprüfungen	alle Branchen
	2020
Baden-Württemberg	5.245
Bayern	7.296
Berlin	1.794
Brandenburg	1.730
Bremen	422
Hamburg	1.296
Hessen	3.419
Mecklenburg-Vorpommern	1.451
Niedersachsen	3.480
Nordrhein-Westfalen	8.815
Rheinland-Pfalz	2.588
Saarland	443
Sachsen*	1.637
Sachsen-Anhalt	1.246
Schleswig-Holstein	1.747
Thüringen*	236

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor. Die Summe der Arbeitgeberprüfungen aller Bundesländer weicht folglich von der bundesweiten Gesamtzahl im Antworttext ab.

Zu Frage 2a)

Anzahl Arbeitgeberprüfungen	Abfallwirtschaft	Aus- und Weiterbildungs- dienstleistungen nach SGB II und III	Bauhaupt- und Nebengewerbe	Elektrohandwerk
	2020	2020	2020	2020
Baden-Württemberg	101	0	1.545	65
Bayern*	175	2	1.967	99
Berlin	10	4	391	19
Brandenburg	14	1	413	65
Bremen	1	0	119	2
Hamburg	6	1	324	7
Hessen	41	2	822	75
Mecklenburg-Vorpommern	7	1	443	45
Niedersachsen	57	3	1.103	29
Nordrhein-Westfalen*	90	9	2.102	120
Rheinland-Pfalz	51	1	788	37
Saarland	12	0	79	8
Sachsen*	7	2	447	71
Sachsen-Anhalt	3	1	398	46
Schleswig-Holstein	18	0	458	43
Thüringen*	0	0	67	11

Weiter zu 2a)

Anzahl Arbeitgeberprüfungen	Gebäude- reinigung	Gerüstbauer- handwerk	Maler- und Lackierer- handwerk	Pflegebranche
	2020	2020	2020	2020
Baden-Württemberg	208	14	38	39
Bayern*	190	11	64	51
Berlin	40	14	18	6
Brandenburg	48	13	36	19
Bremen	18	7	3	2
Hamburg	51	1	3	1
Hessen	94	8	45	59
Mecklenburg-Vorpommern	42	9	30	8
Niedersachsen	93	10	47	51
Nordrhein-Westfalen*	272	17	65	54
Rheinland-Pfalz	45	27	19	7
Saarland	10	3	2	0
Sachsen*	26	15	55	8
Sachsen-Anhalt	31	2	15	18
Schleswig-Holstein	83	8	76	11
Thüringen*	3	2	2	1

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Sachsen und Thüringen für alle Branchen sowie die Daten für Bayern und Nordrhein-Westfalen für die Branchen Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach SGB II und III und die Pflegebranche unvollständig vor. Die Summe der Arbeitgeberprüfungen aller Bundesländer weicht folglich von der bundesweiten Gesamtzahl im Antworttext ab.

Zu Frage 2b)

Anzahl Arbeitgeberprüfungen	Arbeitnehmer- überlassung
	2020
Baden-Württemberg	58
Bayern	97
Berlin	19
Brandenburg	18
Bremen	14
Hamburg	4
Hessen	55
Mecklenburg-Vorpommern	32
Niedersachsen	89
Nordrhein-Westfalen	113
Rheinland-Pfalz	65
Saarland	10
Sachsen*	31
Sachsen-Anhalt	12
Schleswig-Holstein	36
Thüringen*	19

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor. Die Summe der Arbeitgeberprüfungen aller Bundesländer weicht folglich von der bundesweiten Gesamtzahl im Antworttext ab..

Zu Frage 2c)

Anzahl Arbeitgeberprüfungen	Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen	Fleischwirtschaft	Forstwirtschaft	Gaststätten- und Beherbergungs- gewerbe	Personen- beförderung- gewerbe
	2020	2020	2020	2020	2020
Baden-Württemberg	9	51	7	703	105
Bayern*	13	75	8	1.133	104
Berlin	0	16	0	322	49
Brandenburg	6	25	13	253	39
Bremen	0	4	0	81	5
Hamburg	1	15	0	298	41
Hessen	6	49	5	519	54
Mecklenburg-Vorpommern	3	11	2	196	34
Niedersachsen	2	48	3	553	39
Nordrhein-Westfalen*	11	116	8	1.352	248
Rheinland-Pfalz	4	53	7	272	102
Saarland	0	5	0	105	16
Sachsen*	3	20	1	212	47
Sachsen-Anhalt	1	13	0	113	15
Schleswig-Holstein	2	17	1	262	19
Thüringen*	0	1	0	43	4

Weiter zu Frage 2c

Anzahl Arbeitgeberprüfungen	Prostitutions- gewerbe	Schausteller- gewerbe	Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	Wach- und Sicherheits- gewerbe
	2020	2020	2020	2020
Baden-Württemberg	3	6	660	154
Bayern*	0	20	906	192
Berlin	7	1	97	54
Brandenburg	1	6	110	44
Bremen	1	2	31	10
Hamburg	2	15	113	43
Hessen	2	3	487	124
Mecklenburg-Vorpommern	0	2	117	20
Niedersachsen	25	27	250	57
Nordrhein-Westfalen*	19	41	973	346
Rheinland-Pfalz	0	12	233	80
Saarland	0	2	66	20
Sachsen*	0	0	122	80
Sachsen-Anhalt	5	0	60	19
Schleswig-Holstein	0	3	142	55
Thüringen*	1	1	26	6

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Sachsen und Thüringen für alle Branchen sowie die Daten für Bayern und Nordrhein-Westfalen für die Branchen Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen, Forstwirtschaft, Prostitutionsgewerbe und Schaustellergewerbe nur unvollständig vor. Die Summe der Arbeitgeberprüfungen aller Bundesländer weicht folglich von der bundeseiten Gesamtzahl im Antworttext ab.

Zu Frage 2d)

Anzahl Arbeitgeberprüfungen	andere Branchen als unter a) bis c) ausgewiesen
	2020
Baden-Württemberg	1.479
Bayern	2.189
Berlin	727
Brandenburg	606
Bremen	122
Hamburg	370
Hessen	969
Mecklenburg-Vorpommern	449
Niedersachsen	994
Nordrhein-Westfalen	2.859
Rheinland-Pfalz	785
Saarland	105
Sachsen*	490
Sachsen-Anhalt	494
Schleswig-Holstein	513
Thüringen*	49
Gesamt	13.200

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor. Die Summe der Arbeitgeberprüfungen aller Bundesländer weicht folglich von der bundesweiten Gesamtzahl im Antworttext ab.

Zu Frage 3a), b), c)

eingeleitete Verfahren insgesamt (Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren)	alle Branchen			
	alle Tatbestände	§ 21 (1) Nr. 9 MiLoG	§ 23 (1) Nr. 1 AEntG	§ 16 (1) Nr. 7b AÜG
	2020	2020	2020	2020
Baden-Württemberg	16.114	317	163	3
Bayern	16.261	455	184	8
Berlin	5.074	129	72	0
Brandenburg	4.491	123	68	0
Bremen	3.777	51	26	1
Hamburg	2.529	33	8	0
Hessen	12.395	217	140	12
Mecklenburg-Vorpommern	2.765	71	28	1
Niedersachsen	10.592	140	104	3
Nordrhein-Westfalen	30.325	570	396	15
Rheinland-Pfalz	6.171	125	60	1
Saarland	3.206	34	21	0
Sachsen*	5.080	154	51	1
Sachsen-Anhalt	3.109	63	59	0
Schleswig-Holstein	4.640	75	60	2
Thüringen*	114	6	2	0

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor. Die Summe der eingeleiteten Verfahren aller Bundesländer weicht folglich von den bundesweiten Gesamtzahlen im Antworttext ab.

Zu Frage 3d)

eingeleitete Verfahren insgesamt (Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren)	Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen) die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind
	2020
Baden-Württemberg	2.474
Bayern*	2.510
Berlin	657
Brandenburg	386
Bremen	426
Hamburg	298
Hessen	952
Mecklenburg-Vorpommern	186
Niedersachsen	1.393
Nordrhein-Westfalen*	3.733
Rheinland-Pfalz	533
Saarland	762
Sachsen*	686
Sachsen-Anhalt	220
Schleswig-Holstein	700
Thüringen*	23

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor.

Zu Frage 4

Eingeleitete Ermittlungsverfahren Mindestlohn (MiLoG, AEntG, AÜG)	alle Branchen
	2020
Baden-Württemberg	483
Bayern	647
Berlin	201
Brandenburg	191
Bremen	78
Hamburg	41
Hessen	369
Mecklenburg-Vorpommern	100
Niedersachsen	247
Nordrhein-Westfalen	981
Rheinland-Pfalz	186
Saarland	55
Sachsen*	206
Sachsen-Anhalt	122
Schleswig-Holstein	137
Thüringen*	8

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor. Die Summe der Verfahrenseinleitungen aller Bundesländer weicht folglich von der bundesweiten Gesamtzahl im Antworttext ab.

Zu Frage 4a)

Eingeleitete Ermittlungsverfahren Mindestlohn (MiLoG, AEntG, AÜG)	Abfallwirtschaft	Aus- und Weiterbildungs- dienstleistungen nach SGB II und III	Bauhaupt- und Nebengewerbe	Elektrohandwerk	Gebäudereinigung
	2020	2020	2020	2020	2020
Baden-Württemberg	5	0	105	10	43
Bayern*	4	0	136	9	31
Berlin	0	1	49	1	21
Brandenburg	3	0	36	9	12
Bremen	1	0	19	1	8
Hamburg	0	0	7	0	1
Hessen	1	0	105	8	18
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	18	5	6
Niedersachsen	0	2	79	3	17
Nordrhein-Westfalen*	3	0	268	13	70
Rheinland-Pfalz	6	0	48	0	8
Saarland	0	0	19	0	3
Sachsen*	0	0	38	3	5
Sachsen-Anhalt	0	3	38	4	13
Schleswig-Holstein	2	0	34	2	16
Thüringen*	0	1	1	0	0

Weiter Zu Frage 4a)

Eingeleitete Ermittlungsverfahren Mindestlohn (MiLoG, AEntG, AÜG)	Gerüstbauer- handwerk	Maler- und Lackierer- handwerk	Pflegebranche
	2020	2020	2020
Baden-Württemberg	0	6	4
Bayern*	0	3	9
Berlin	0	0	1
Brandenburg	0	2	3
Bremen	0	1	0
Hamburg	0	0	0
Hessen	1	5	7
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0
Niedersachsen	0	2	12
Nordrhein-Westfalen*	0	7	8
Rheinland-Pfalz	2	1	5
Saarland	0	0	0
Sachsen*	0	1	7
Sachsen-Anhalt	0	2	0
Schleswig-Holstein	0	2	6
Thüringen*	0	0	0

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor.

Zu Frage 4b)

Eingeleitete Ermittlungsverfahren Mindestlohn (MiLoG, AEntG, AÜG)	Arbeitnehmer- überlassung
	2020
Baden-Württemberg	3
Bayern*	11
Berlin	0
Brandenburg	0
Bremen	3
Hamburg	0
Hessen	8
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	4
Nordrhein-Westfalen*	13
Rheinland-Pfalz	0
Saarland	0
Sachsen*	0
Sachsen-Anhalt	1
Schleswig-Holstein	0
Thüringen*	0

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor.

Weiter zu Frage 4c)

Eingeleitete Ermittlungsverfahren Mindestlohn (MiLoG, AEntG, AÜG)	Prostitutions-gewerbe	Schausteller-gewerbe	Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	Wach- und Sicherheits-gewerbe
	2020	2020	2020	2020
Baden-Württemberg	0	0	71	11
Bayern*	0	2	45	4
Berlin	0	1	4	1
Brandenburg	0	0	7	1
Bremen	1	1	5	1
Hamburg	0	0	8	0
Hessen	0	1	34	5
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	4	0
Niedersachsen	0	1	15	0
Nordrhein-Westfalen*	2	1	76	8
Rheinland-Pfalz	0	0	12	1
Saarland	0	0	3	1
Sachsen*	0	0	10	7
Sachsen-Anhalt	0	0	11	0
Schleswig-Holstein	0	0	8	3
Thüringen*	0	0	0	0

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor.

Zu Frage 4d)

Eingeleitete Ermittlungsverfahren Mindestlohn (MiLoG, AEntG, AÜG)	andere Branchen als unter a) bis c) genannte
	2020
Baden-Württemberg	130
Bayern*	203
Berlin	64
Brandenburg	71
Bremen	17
Hamburg	18
Hessen	120
Mecklenburg-Vorpommern	44
Niedersachsen	65
Nordrhein-Westfalen*	350
Rheinland-Pfalz	62
Saarland	14
Sachsen*	87
Sachsen-Anhalt	26
Schleswig-Holstein	37
Thüringen*	5

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor. Die Summe der Verfahrenseinleitungen aller Bundesländer weicht folglich von der bundesweiten Gesamtzahl im Antworttext ab.

Zu Frage 5a), b), c)

Summe Geldbußen, Verwarnungsgelder, Einzahlungsbeträge	alle Branchen			
	alle Tatbestände	§ 21 (1) Nr. 9 MiLoG	§ 23 (1) Nr. 1 AEntG	§ 16 (1) Nr. 7b AÜG
	2020	2020	2020	2020
Baden-Württemberg	5.958.514,40 €	776.614,70 €	1.545.613,00 €	16.980,00 €
Bayern	8.092.197,32 €	2.834.739,00 €	2.633.130,50 €	303.305,00 €
Berlin	1.185.827,00 €	288.030,00 €	369.335,00 €	0,00 €
Brandenburg	1.604.929,72 €	551.536,00 €	561.757,22 €	35,00 €
Bremen	972.682,00 €	224.080,00 €	250.440,00 €	3.600,00 €
Hamburg	753.163,80 €	156.153,80 €	59.575,00 €	0,00 €
Hessen	3.141.928,74 €	473.260,59 €	540.261,00 €	41.435,00 €
Mecklenburg-Vorpommern	4.836.933,00 €	4.418.200,00 €	149.990,00 €	0,00 €
Niedersachsen	3.243.374,95 €	788.285,00 €	862.301,00 €	700,00 €
Nordrhein-Westfalen	10.353.397,34 €	4.608.598,00 €	1.841.000,50 €	2.075,00 €
Rheinland-Pfalz	1.174.121,34 €	230.953,00 €	164.295,00 €	200,00 €
Saarland	737.892,75 €	64.590,00 €	64.805,00 €	1.870,00 €
Sachsen*	1.455.527,72 €	612.649,49 €	323.012,10 €	1.190,00 €
Sachsen-Anhalt	1.021.257,58 €	272.348,63 €	478.464,20 €	0,00 €
Schleswig-Holstein	903.949,59 €	125.705,00 €	273.208,50 €	0,00 €
Thüringen*	206.264,00 €	41.610,00 €	22.795,00 €	0,00 €

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor. Die Summe der Geldbußen u.a. aller Bundesländer weicht folglich von der bundesweiten Gesamtzahl im Antworttext ab.

Frage 5d)

Summe Geldbußen, Verwarnungsgelder, Einziehungsbeträge	Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen) die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind
	2020
Baden-Württemberg	2.011.417,00 €
Bayern*	2.684.259,00 €
Berlin	416.618,50 €
Brandenburg	541.541,00 €
Bremen	330.181,50 €
Hamburg	160.768,50 €
Hessen	1.031.772,90 €
Mecklenburg-Vorpommern	330.333,00 €
Niedersachsen	1.178.338,50 €
Nordrhein-Westfalen*	5.765.021,50 €
Rheinland-Pfalz	436.581,84 €
Saarland	258.872,50 €
Sachsen*	317.190,49 €
Sachsen-Anhalt	263.068,63 €
Schleswig-Holstein	244.382,80 €
Thüringen*	81.305,00 €

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor.

Zu Frage 5e)

Summe Geldbußen, Verwarnungsgelder, Einzahlungsbeträge	andere als unter a) bis c) genannte Tatbestände
	2020
Baden-Württemberg	3.619.306,70 €
Bayern	2.321.022,82 €
Berlin	528.462,00 €
Brandenburg	491.601,50 €
Bremen	494.562,00 €
Hamburg	537.435,00 €
Hessen	2.086.972,15 €
Mecklenburg-Vorpommern	268.743,00 €
Niedersachsen	1.592.088,95 €
Nordrhein-Westfalen	3.901.723,84 €
Rheinland-Pfalz	778.673,34 €
Saarland	606.627,75 €
Sachsen*	518.676,13 €
Sachsen-Anhalt	270.444,75 €
Schleswig-Holstein	505.036,09 €
Thüringen*	141.859,00 €

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor. Die Summe der Geldbußen u.a. aller Bundesländer weicht folglich von der bundesweiten Gesamtzahl im Antworttext ab.

Zu Frage 6

Summe Geldbußen, Verwarnungsgelder, Einziehungsbeträge	alle Branchen
	Nichtgewährung Mindestlohn (MiLoG, AEntG, AÜG)
	2019
Baden-Württemberg	2.339.208 €
Bayern	5.771.175 €
Berlin	657.365 €
Brandenburg	1.113.328 €
Bremen	478.120 €
Hamburg	215.729 €
Hessen	1.054.957 €
Mecklenburg-Vorpommern	4.568.190 €
Niedersachsen	1.651.286 €
Nordrhein-Westfalen	6.451.674 €
Rheinland-Pfalz	395.448 €
Saarland	131.265 €
Sachsen*	936.852 €
Sachsen-Anhalt	750.813 €
Schleswig-Holstein	398.914 €
Thüringen*	64.405 €

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor. Die Summe der Geldbußen u.a. aller Bundesländer weicht folglich von der bundesweiten Gesamtzahl im Antworttext ab.

Zu Frage 6a)

Summe Geldbußen, Verwarnungsgelder, Einziehungsbeträge	Abfallwirtschaft	Aus- und Weiterbildungs- dienstleistungen nach SGB II und III	Bauhaupt- und Nebengewerbe	Elektrohandwerk	Gebäudereinigung
	alle Tatbestände 2020	alle Tatbestände 2020	alle Tatbestände 2020	alle Tatbestände 2020	alle Tatbestände 2020
Baden-Württemberg	5.630 €	0 €	1.864.364 €	43.645 €	759.063 €
Bayern*	3.465 €	0 €	2.933.348 €	17.638 €	131.119 €
Berlin	915 €	0 €	438.974 €	660 €	155.759 €
Brandenburg	2.750 €	24.375 €	549.319 €	9.925 €	58.265 €
Bremen	3.000 €	0 €	324.990 €	830 €	23.690 €
Hamburg	1.750 €	0 €	147.570 €	200 €	25.019 €
Hessen	110 €	450 €	853.644 €	3.745 €	90.544 €
Mecklenburg-Vorpommern	0 €	0 €	129.570 €	43.175 €	9.775 €
Niedersachsen	1.535 €	0 €	919.886 €	2.970 €	122.120 €
Nordrhein-Westfalen*	6.340 €	3.450 €	2.111.359 €	33.645 €	183.909 €
Rheinland-Pfalz	4.742 €	0 €	361.555 €	2.650 €	25.295 €
Saarland	0 €	0 €	252.029 €	309 €	11.206 €
Sachsen*	3.500 €	1.800 €	463.967 €	19.255 €	31.501 €
Sachsen-Anhalt	0 €	0 €	451.566 €	9.498 €	133.015 €
Schleswig-Holstein	505 €	0 €	253.622 €	78.800 €	51.105 €
Thüringen*	0 €	0 €	34.160 €	1.250 €	105 €

Weiter Zu Frage 6a)

Summe Geldbußen, Verwarnungsgelder, Einziehungsbeträge	Gerüstbauerhandwerk	Maler- und Lackierer- handwerk	Pflegebranche
	alle Tatbestände	alle Tatbestände	alle Tatbestände
	2020	2020	2020
Baden-Württemberg	1.810 €	6.100 €	21.780 €
Bayern*	5.190 €	15.259 €	140.014 €
Berlin	0 €	0 €	1.372 €
Brandenburg	1.325 €	290 €	4.785 €
Bremen	4.545 €	340 €	1.885 €
Hamburg	8.400 €	235 €	5.930 €
Hessen	0 €	9.569 €	42.570 €
Mecklenburg-Vorpommern	2.680 €	255 €	3.926.255 €
Niedersachsen	3.855 €	21.220 €	142.195 €
Nordrhein-Westfalen*	2.135 €	48.999 €	20.134 €
Rheinland-Pfalz	1.600 €	150 €	25.025 €
Saarland	1.240 €	514 €	3.020 €
Sachsen*	0 €	150 €	2.055 €
Sachsen-Anhalt	0 €	0 €	16.200 €
Schleswig-Holstein	1.250 €	8.225 €	5.655 €
Thüringen*	1.670 €	3.150 €	145 €

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor.

zu Frage 6b)

Summe Geldbußen, Verwarnungsgelder, Einziehungsbeträge	Arbeitnehmer- überlassung
	alle Tatbestände
	2020
Baden-Württemberg	72.833 €
Bayern*	461.713 €
Berlin	7.125 €
Brandenburg	24.280 €
Bremen	22.085 €
Hamburg	27.090 €
Hessen	72.565 €
Mecklenburg-Vorpommern	1.535 €
Niedersachsen	92.596 €
Nordrhein-Westfalen*	162.831 €
Rheinland-Pfalz	13.025 €
Saarland	37.490 €
Sachsen*	4.365 €
Sachsen-Anhalt	800 €
Schleswig-Holstein	36.515 €
Thüringen*	1.315 €

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor.

Frage 6c)

Summe Geldbußen, Verwarnungsgelder, Einzahlungsbeträge	Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen	Fleischwirtschaft	Forstwirtschaft	Gaststätten- und Beherbergungs- gewerbe	Personenbeförderungs- gewerbe
	alle Tatbestände 2020	alle Tatbestände 2020	alle Tatbestände 2020	alle Tatbestände 2020	alle Tatbestände 2020
Baden-Württemberg	85 €	8.365 €	387.345 €	1.186.196 €	123.180 €
Bayern*	0 €	6.900 €	145 €	1.567.923 €	190.520 €
Berlin	0 €	2.000 €	0 €	323.627 €	48.655 €
Brandenburg	0 €	11.390 €	2.250 €	346.986 €	6.985 €
Bremen	0 €	5.440 €	0 €	143.085 €	2.610 €
Hamburg	0 €	665 €	0 €	84.475 €	1.170 €
Hessen	0 €	8.990 €	1.250 €	525.609 €	27.510 €
Mecklenburg-Vorpommern	455 €	0 €	0 €	129.123 €	20.000 €
Niedersachsen	120 €	11.430 €	600 €	696.346 €	9.145 €
Nordrhein-Westfalen*	1.500 €	10.250 €	1.590 €	5.007.930 €	57.284 €
Rheinland-Pfalz	8.500 €	1.650 €	450 €	284.052 €	20.410 €
Saarland	65 €	6.924 €	20 €	168.144 €	12.410 €
Sachsen*	900 €	55 €	0 €	220.271 €	17.211 €
Sachsen-Anhalt	0 €	1.200 €	0 €	130.327 €	38.877 €
Schleswig-Holstein	0 €	990 €	50 €	165.560 €	50.995 €
Thüringen*	0 €	0 €	0 €	80.320 €	50 €

Weiter zu Frage 6c)

Summe Geldbußen, Verwarnungsgelder, Einzahlungsbeträge	Prostitutions-gewerbe	Schaustellergewerbe	Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	Wach- und Sicherheitsgewerbe
	alle Tatbestände	alle Tatbestände	alle Tatbestände	alle Tatbestände
	2020	2020	2020	2020
Baden-Württemberg	0 €	2.670 €	261.567 €	42.010 €
Bayern*	1.250 €	33.160 €	783.459 €	101.002 €
Berlin	0 €	13.440 €	15.367 €	13.530 €
Brandenburg	0 €	680 €	171.430 €	1.820 €
Bremen	0 €	450 €	177.397 €	1.200 €
Hamburg	0 €	0 €	67.174 €	7.285 €
Hessen	0 €	30 €	458.933 €	9.451 €
Mecklenburg-Vorpommern	0 €	2.435 €	178.320 €	0 €
Niedersachsen	900 €	1.835 €	428.908 €	29.055 €
Nordrhein-Westfalen*	7.440 €	9.034 €	582.855 €	87.140 €
Rheinland-Pfalz	4.360 €	3.630 €	107.355 €	6.175 €
Saarland	0 €	685 €	61.485 €	9.140 €
Sachsen*	0 €	50 €	60.713 €	17.990 €
Sachsen-Anhalt	0 €	0 €	82.640 €	10.025 €
Schleswig-Holstein	0 €	250 €	16.090 €	10.448 €
Thüringen*	0 €	85 €	850 €	0 €

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor.

Zu Frage 6d)

Summe Geldbußen, Verwarnungsgelder, Einzahlungsbeträge	andere als a) bis c) genannte Branchen
	alle Tatbestände
	2020
Baden-Württemberg	1.171.873 €
Bayern*	1.700.194 €
Berlin	164.404 €
Brandenburg	388.075 €
Bremen	261.136 €
Hamburg	376.202 €
Hessen	1.036.960 €
Mecklenburg-Vorpommern	393.355 €
Niedersachsen	758.659 €
Nordrhein-Westfalen*	2.015.576 €
Rheinland-Pfalz	303.498 €
Saarland	173.214 €
Sachsen*	611.744 €
Sachsen-Anhalt	147.110 €
Schleswig-Holstein	223.890 €
Thüringen*	83.164 €

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor. Die nicht nach Branchen auswertbaren Daten der Hauptzollämter Münster und Nürnberg sind hier Teil der Ergebnisse für Bayern und Nordrhein-Westfalen. Die Summe der Geldbußen, u.a. aller Bundesländer weicht folglich von der bundesweiten Gesamtzahl im Antworttext ab.

Zu Frage 7

erledigte Strafverfahren wegen § 266a StGB	alle Branchen
	2020
Baden-Württemberg	2.635
Bayern	2.508
Berlin	739
Brandenburg	436
Bremen	195
Hamburg	263
Hessen	1.776
Mecklenburg-Vorpommern	388
Niedersachsen	708
Nordrhein-Westfalen	2.844
Rheinland-Pfalz	1.262
Saarland	134
Sachsen*	802
Sachsen-Anhalt	318
Schleswig-Holstein	1.354
Thüringen*	157

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor. Die Summe der erledigten Strafverfahren wegen § 266a StGB aller Bundesländer weicht folglich von der bundesweiten Gesamtzahl im Antworttext ab.

Zu Frage 7a) erledigte Strafverfahren wegen § 266a StGB	Abfallwirtschaft		Aus- und Weiterbildungs- dienstleistungen nach SGB II und III		Bauhaupt- und Nebengewerbe		Elektrohandwerk		Gebäudereinigung	
	2020		2020		2020		2020		2020	
Baden-Württemberg	5	0	583	10	180					
Bayern*	6	0	527	11	175					
Berlin	0	0	166	1	55					
Brandenburg	0	3	150	3	21					
Bremen	1	0	58	0	8					
Hamburg	0	0	54	0	10					
Hessen	4	1	725	9	102					
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	114	17	13					
Niedersachsen	4	2	183	3	25					
Nordrhein-Westfalen*	5	3	777	15	132					
Rheinland-Pfalz	6	0	350	4	10					
Saarland	0	0	29	0	5					
Sachsen*	3	3	259	2	17					
Sachsen-Anhalt	4	0	114	0	9					
Schleswig-Holstein	1	0	113	3	40					
Thüringen*	0	2	72	4	0					

Weiter zu Frage 7a)

erledigte Strafverfahren wegen § 266a StGB	Gerüstbauerhandwerk	Maler- und Lacklerer- handwerk	Pflegebranche
	2020	2020	2020
Baden-Württemberg	2	5	96
Bayern*	6	4	316
Berlin	0	0	17
Brandenburg	3	2	11
Bremen	0	1	2
Hamburg	2	0	24
Hessen	0	8	38
Mecklenburg-Vorpommern	0	1	106
Niedersachsen	2	6	25
Nordrhein-Westfalen*	4	18	68
Rheinland-Pfalz	3	2	323
Saarland	0	0	3
Sachsen*	1	1	4
Sachsen-Anhalt	0	3	4
Schleswig-Holstein	0	2	888
Thüringen*	0	0	3

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor.

zu Frage 7b)

erledigte Strafverfahren wegen § 266a StGB	Arbeitnehmerüberlassung
	2020
Baden-Württemberg	22
Bayern*	16
Berlin	3
Brandenburg	4
Bremen	10
Hamburg	0
Hessen	29
Mecklenburg-Vorpommern	2
Niedersachsen	13
Nordrhein-Westfalen*	34
Rheinland-Pfalz	6
Saarland	0
Sachsen*	4
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	10
Thüringen*	3

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor.

Weiter Zu Frage 7c)

erledigte Strafverfahren wegen § 266a StGB	Prostitutionsgewerbe		Schaustellergewerbe		Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe		Wach- und Sicherheitsgewerbe		
	2020		2020		2020		2020		
Baden-Württemberg	1		1		1		203		67
Bayern*	0		0		7		223		53
Berlin	4		4		2		18		9
Brandenburg	0		0		0		26		17
Bremen	0		0		3		11		10
Hamburg	0		0		0		34		18
Hessen	0		0		1		140		46
Mecklenburg-Vorpommern	0		0		0		17		2
Niedersachsen	0		0		6		61		16
Nordrhein-Westfalen*	7		7		11		329		62
Rheinland-Pfalz	1		1		2		74		20
Saarland	0		0		1		10		4
Sachsen*	0		0		1		30		45
Sachsen-Anhalt	0		0		1		27		12
Schleswig-Holstein	0		0		3		33		6
Thüringen*	0		0		0		14		3

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor.

Zu Frage 7d)

erledigte Strafverfahren wegen § 266a StGB	anderere als unter a) bis c) genannte Branchen
	2020
Baden-Württemberg	722
Bayern*	664
Berlin	211
Brandenburg	108
Bremen	57
Hamburg	98
Hessen	426
Mecklenburg-Vorpommern	72
Niedersachsen	208
Nordrhein-Westfalen*	809
Rheinland-Pfalz	317
Saarland	38
Sachsen*	256
Sachsen-Anhalt	100
Schleswig-Holstein	169
Thüringen*	31

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor. Die nicht nach Branchen auswertbaren Daten der Hauptzollämter Münster und Nürnberg sind hier Teil der Ergebnisse für Bayern und Nordrhein-Westfalen. Die Summe der erledigten Strafverfahren wegen § 266a StGB aller Bundesländer weicht folglich von der bundesweiten Gesamtzahl im Antworttext ab.

Zu Frage 8

Verurteilte zu einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat gemäß § 266a StGB
2019 nach Bundesländern und Strafnöhe

Länder	Insgesamt		unter 6 Monate		6 Monate		6 – 9 Monate		9 Monate – 1 Jahr		1 – 2 Jahre		2 – 3 Jahre		3 – 5 Jahre		5 – 10 Jahre	
	n	mB	n	mB	n	mB	n	mB	n	mB	n	mB	n	mB	n	mB	n	mB
Bund gesamt	678	844	23	23	52	52	117	114	208	204	256	251	18	18	6	6	0	0
Baden-Württemberg	75	73	6	6	10	10	12	12	28	26	19	19	2	2	0	0	0	0
Bayern	197	193	8	8	9	9	30	29	65	65	82	82	2	2	1	1	0	0
Berlin	30	30	0	0	0	0	3	3	12	12	15	15	0	0	0	0	0	0
Brandenburg	11	11	0	0	0	0	5	5	3	3	3	3	0	0	0	0	0	0
Bremen	6	6	0	0	0	0	0	0	2	2	4	4	0	0	0	0	0	0
Hamburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hessen	51	45	0	0	1	1	5	5	9	9	30	30	5	5	1	1	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	20	17	0	0	1	1	6	6	8	7	3	3	1	1	1	1	0	0
Niedersachsen	26	25	1	1	5	5	5	5	7	7	8	7	0	0	0	0	0	0
Nordrhein-Westfalen	152	140	4	4	17	17	31	30	39	38	54	51	4	4	3	3	0	0
Rheinland-Pfalz	37	33	0	0	5	5	3	3	13	13	12	12	4	4	0	0	0	0
Saarland	17	17	2	2	0	0	6	6	4	4	5	5	0	0	0	0	0	0
Sachsen	17	16	1	1	0	0	2	1	9	9	5	5	0	0	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt	8	8	1	1	1	1	0	0	4	4	2	2	0	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	17	17	0	0	1	1	3	3	3	3	10	10	0	0	0	0	0	0
Thüringen	14	13	0	0	2	2	6	6	2	2	4	3	0	0	0	0	0	0

Die verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung: n – Anzahl Ingesamt; Bew – darunter mit Strafaussatzung zur Bewährung
Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung.

Weiter zu Frage 8

**Verurteilte zu einer Geldstrafe wegen einer Straftat gemäß § 266a StGB
2019 nach Zahl und Höhe der Tagessätze**

Zahl der Tagessätze	Insgesamt	Höhe des Tagessatzes (mehr als ... bis einschließlich ... Eur)				
		bis 5	5 bis 10	10 bis 25	25 bis 50	> 50
5 – 15	28	0	3	9	14	2
16 – 30	355	1	51	129	160	14
31 – 90	2.539	10	342	934	1.118	135
91 – 180	1.051	3	129	347	519	53
181 – 360	327	2	41	113	150	21
361 –	19	Diese Daten werden nicht ausgewiesen und sind in der nachstehenden Ingesamt-Zahl auch nicht enthalten.				
Insgesamt	4.319	16	566	1.532	1.961	225

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung.

Weiter zu Frage 8

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	alle Branchen	
	2020	
	Geld-strafen	Freiheits- strafen in Jahren
Baden-Württemberg	626.640 €	81
Bayern	1.635.685 €	198
Berlin	225.800 €	24
Brandenburg	110.520 €	13
Bremen	45.100 €	25
Hamburg	11.600 €	0
Hessen	344.260 €	99
Mecklenburg-Vorpommern	114.420 €	14
Niedersachsen	235.035 €	29
Nordrhein-Westfalen	663.290 €	225
Rheinland-Pfalz	440.580 €	58
Saarland	21.450 €	7
Sachsen	170.205 €	17
Sachsen-Anhalt	116.365 €	5
Schleswig-Holstein	95.230 €	16
Thüringen	34.800 €	32

Zu Frage 8a)

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	Abfallwirtschaft		Aus- und Weiterbildungsdienstleistun- gen nach SGB II und III		Bauhaupt- und Nebengewerbe		Elektrohandwerk	
	2020		2020		2020		2020	
	Geldstrafen	Freiheits- strafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheits- strafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheits- strafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheits- strafen in Jahren
Baden-Württemberg	4.200 €	0	0 €	0	193.850 €	30	0 €	0
Bayern*	0 €	0	0 €	0	454.185 €	92	23.400 €	0
Berlin	0 €	0	0 €	0	38.200 €	11	0 €	0
Brandenburg	0 €	0	0 €	0	71.320 €	8	0 €	0
Bremen	0 €	0	0 €	0	15.100 €	9	0 €	0
Hamburg	0 €	0	0 €	0	2.000 €	0	0 €	0
Hessen	0 €	0	0 €	0	81.170 €	78	0 €	0
Mecklenburg-Vorpommern	0 €	0	0 €	0	36.750 €	11	0 €	0
Niedersachsen	0 €	0	0 €	0	92.135 €	12	0 €	0
Nordrhein-Westfalen*	0 €	0	0 €	0	168.050 €	106	0 €	0
Rheinland-Pfalz	0 €	0	0 €	0	239.250 €	45	0 €	0
Saarland	0 €	0	0 €	0	2.000 €	0	0 €	0
Sachsen*	0 €	0	0 €	0	85.200 €	13	0 €	0
Sachsen-Anhalt	1.500 €	0	0 €	0	89.115 €	2	0 €	0
Schleswig-Holstein	0 €	0	0 €	0	41.030 €	8	18.000 €	0
Thüringen*	0 €	0	0 €	0	22.600 €	29	0 €	0

Weiter Zu Frage 8a)

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	Gebäudereinigung		Gerüstbauerhandwerk		Maler- und Lackierhandwerk		Pflegebranche	
	2020		2020		2020		2020	
	Geldstrafen	Freiheits- strafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheits- strafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheits- strafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheits- strafen in Jahren
Baden-Württemberg	27.900 €	9	0 €	0	0 €	0	9.600 €	0
Bayern*	107.150 €	23	0 €	1	0 €	0	27.250 €	7
Berlin	1.200 €	0	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Brandenburg	200 €	0	0 €	0	0 €	0	1.750 €	0
Bremen	1.800 €	0	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Hamburg	0 €	0	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Hessen	43.500 €	10	0 €	0	0 €	0	8.500 €	0
Mecklenburg-Vorpommern	0 €	0	0 €	0	0 €	0	9.600 €	0
Niedersachsen	7.000 €	0	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Nordrhein-Westfalen*	12.150 €	14	0 €	0	14.400 €	0	0 €	0
Rheinland-Pfalz	0 €	2	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Saarland	0 €	0	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Sachsen*	0 €	0	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Sachsen-Anhalt	0 €	0	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Schleswig-Holstein	14.750 €	0	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Thüringen*	0 €	0	0 €	0	0 €	0	0 €	0

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor.

Zu Frage 8b)

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	Arbeitnehmer- überlassung	
	2020	
	Geldstrafen	Freiheits- strafen in Jahren
Baden-Württemberg	1.200 €	0
Bayern*	0 €	1
Berlin	0 €	0
Brandenburg	0 €	0
Bremen	4.500 €	0
Hamburg	0 €	0
Hessen	18.000 €	0
Mecklenburg-Vorpommern	0 €	0
Niedersachsen	4.950 €	0
Nordrhein-Westfalen*	0 €	3
Rheinland-Pfalz	12.800 €	0
Saarland	0 €	0
Sachsen*	0 €	0
Sachsen-Anhalt	0 €	0
Schleswig-Holstein	0 €	0
Thüringen*	0 €	0

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor.

Zu Frage 8c)

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen		Fleischwirtschaft		Forstwirtschaft	
	2020		2020		2020	
	Geldstrafen	Freiheits- strafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheits- strafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheits- strafen in Jahren
Baden-Württemberg	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Bayern	17.600 €	0	4.500 €	0	0 €	0
Berlin	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Brandenburg	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Bremen	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Hamburg	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Hessen	0 €	0	14.400 €	0	2.800 €	1
Mecklenburg-Vorpommern	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Niedersachsen	2.100 €	0	0 €	0	0 €	0
Nordrhein-Westfalen	0 €	0	8.200 €	5	0 €	0
Rheinland-Pfalz	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Saarland	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Sachsen*	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Sachsen-Anhalt	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Schleswig-Holstein	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Thüringen*	0 €	0	0 €	0	0 €	0

Weiter zu Frage 8c)

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe		Personen- beförderungsgewerbe		Prostitutionsgewerbe	
	2020		2020		2020	
	Geldstrafen	Freiheits- strafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheits- strafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheits- strafen in Jahren
Baden-Württemberg	120.450 €	13	18.100 €	2	0 €	0
Bayern*	247.175 €	14	34.450 €	0	0 €	0
Berlin	109.400 €	5	0 €	0	0 €	0
Brandenburg	15.250 €	0	0 €	0	0 €	0
Bremen	3.900 €	3	0 €	3	0 €	0
Hamburg	0 €	0	1.800 €	0	0 €	0
Hessen	12.400 €	1	6.300 €	1	0 €	0
Mecklenburg-Vorpommern	11.575 €	0	0 €	0	0 €	0
Niedersachsen	36.000 €	2	10.200 €	5	0 €	0
Nordrhein-Westfalen*	125.890 €	20	42.600 €	12	0 €	0
Rheinland-Pfalz	61.750 €	2	0 €	0	0 €	0
Saarland	9.150 €	0	0 €	0	0 €	0
Sachsen*	31.045 €	0	1.800 €	0	0 €	0
Sachsen-Anhalt	6.000 €	0	0 €	0	0 €	0
Schleswig-Holstein	7.050 €	0	800 €	2	0 €	0
Thüringen*	5.400 €	0	0 €	0	0 €	0

Weiter zu Frage 8c)

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	Schaustellergewerbe		Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe		Wach- und Sicherheitsgewerbe	
	2020		2020		2020	
	Geldstrafen	Freiheits- strafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheits- strafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheits- strafen in Jahren
Baden-Württemberg	0 €	0	60.690 €	4	18.000 €	8
Bayern*	8.000 €	0	164.125 €	17	92.500 €	13
Berlin	0 €	0	18.600 €	0	7.200 €	4
Brandenburg	0 €	0	6.400 €	0	1.200 €	0
Bremen	0 €	0	7.900 €	0	0 €	1
Hamburg	0 €	0	1.800 €	0	0 €	0
Hessen	0 €	0	70.050 €	3	6.800 €	0
Mecklenburg-Vorpommern	0 €	0	17.495 €	0	22.600 €	2
Niedersachsen	0 €	0	26.600 €	4	5.300 €	1
Nordrhein-Westfalen*	2.000 €	0	82.650 €	20	7.200 €	15
Rheinland-Pfalz	0 €	0	33.350 €	3	2.000 €	0
Saarland	0 €	0	2.250 €	4	2.700 €	1
Sachsen*	0 €	0	20.420 €	1	4.600 €	2
Sachsen-Anhalt	0 €	0	5.150 €	0	1.800 €	1
Schleswig-Holstein	0 €	0	1.200 €	0	5.400 €	1
Thüringen*	0 €	0	2.700 €	0	1.350 €	1

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor.

Zu Frage 8d)

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	andere als unter a) bis c) genannte Branchen	
	2020	
	Geldstrafen	Freiheits- strafen in Jahren
Baden-Württemberg	172.650 €	16
Bayern	455.350 €	31
Berlin	51.200 €	5
Brandenburg	14.400 €	5
Bremen	11.900 €	10
Hamburg	6.000 €	0
Hessen	80.340 €	5
Mecklenburg-Vorpommern	16.400 €	1
Niedersachsen	50.750 €	6
Nordrhein-Westfalen	200.150 €	30
Rheinland-Pfalz	91.430 €	8
Saarland	5.350 €	2
Sachsen*	27.140 €	1
Sachsen-Anhalt	12.800 €	2
Schleswig-Holstein	7.000 €	5
Thüringen*	2.750 €	2

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung liegen die Daten für Sachsen und Thüringen nur unvollständig vor. Summen weichen folglich von den jeweiligen bundesweiten Gesamtzahlen im Antworttext ab.

